



## Statuten VTS

### Allgemeines

Wo im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

### I. Name, Sitz, Zweck

#### § 1 Name, Sitz

- 1.1. Die Vereinigung Thurgauer Sportverbände, nachfolgend VTS, ist ein Verein gemäss § 60 ff. ZGB.  
Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

#### § 2 Zweck

- 2.1. Die VTS vertritt als Kantonale Dachorganisation die Interessen der ihr angeschlossenen Sportverbände gegenüber Dritten.
- 2.2. Die VTS vertritt die Anliegen des Thurgauer Sports nach innen und nach aussen. Sie ist Gesprächspartner für Regierung, Politiker, Parteien und andere Körperschaften.
- 2.3. Die VTS schafft Verständnis und Solidarität unter den Sportverbänden

### II. Aufgaben

#### § 3 Aufgaben

Die VTS hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.1. Durchführung einer Präsidentenkonferenz nach Bedarf.
- 3.2. Durchführung einer jährlichen Delegiertenversammlung.
- 3.3. Mitwirkung in Kommissionen, Arbeitsgruppen und anderen Körperschaften.
- 3.4. Stellungnahmen zu aktuellen Fragen und Problemen rund um den Thurgauer Sport, insbesondere bei Vernehmlassungsverfahren.
- 3.5. Positionierung des Thurgauer Sports in den Medien und der Öffentlichkeit.

Seite 1 von 1

Die VTS wird unterstützt durch:

**Hauptsponsor**

Co-Sponsor





# Vereinigung Thurgauer Sportverbände



www.vtstg.ch

- 3.6. Pflege eines regelmässigen Informationsaustausches mit der Parlamentarischen Gruppe Sport

## III. Mitgliedschaft

### § 4 Voraussetzung

- 4.1. Stimmberechtigte Mitglieder der VTS sind:
- 4.1.1. Sportverbände, die über den nationalen Verband Mitglied bei Swiss Olympic sind.
  - 4.1.2. Sportverbände, die aus Vereinen mit Sitz im Kanton Thurgau bestehen.
  - 4.1.3. Sport-Interessengemeinschaften (IG) einer im Kanton verbreiteten Sportart, bestehend aus Thurgauer Vereinen.
  - 4.1.4. Vorstandsmitglieder der VTS
  - 4.1.5. Ehrenmitglieder der VTS.
- 4.2. Verbände müssen mindestens drei Vereine als Mitglieder aufweisen, damit sie in die VTS aufgenommen werden können.
- 4.3. Ausnahmsweise können auch Sportarten aufgenommen werden, die nur aus einem Verein bestehen.

### § 5 Aufnahme Verbände

- 5.1. Verbände, welche der VTS beitreten möchten, haben dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen. (Beilage: Statuten, Gründungsprotokoll und Mitgliederverzeichnis).
- 5.2. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

### § 6 Ehrenmitglieder

- 6.1. Personen, die sich besondere Verdienste um die VTS erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Seite 2 von 10

Die VTS wird unterstützt durch:

**SWISSLOS**  
KANTON THURGAU

**Hauptsponsor**

 **Thurgauer  
Kantonalbank**

**Co-Sponsor**



# Vereinigung Thurgauer Sportverbände



www.vtstg.ch

- 6.2. Ehrenmitglieder werden zu den Veranstaltungen der VTS eingeladen. Sie haben Stimm- und Antragsrecht.

## § 7 Pflichten, Sanktionen

- 7.1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen der VTS zu unterstützen. Ihre Selbstständigkeit bleibt gewahrt.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an einer allfälligen Präsidentenkonferenz und an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.. Sie können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen oder sich entschuldigen.

## § 8 Austritt

- 8.1. Wünscht ein Mitglied aus der VTS auszutreten, muss es dies per eingeschriebenem Brief mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der VTS zur Kenntnis bringen.
- 8.2. Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der VTS bis zum Ende des Geschäftsjahres, auf welches der Austritt bekannt gegeben wird. Aufgelaufene Verpflichtungen gegenüber der VTS bleiben auch über das Ende der Mitgliedschaft bis zur Erfüllung bestehen.

## § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der betreffende Verband aufgelöst ist.

## § 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- 10.1. wenn es sich wiederholt Pflichtversäumnissen gegenüber der VTS schuldig gemacht hat;
- 10.2. wenn es gegen die Statuten verstossen hat;
- 10.3. wenn es die Bestimmungen gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt.
- 10.4. Der Vorstand der VTS kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses die Mitgliedbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Gegen den Ausschluss besteht in diesem Falle kein Rekursrecht.

Seite 3 von 10

Die VTS wird unterstützt durch:

**Hauptsponsor**

Co-Sponsor

**SWISSLOS**  
KANTON THURGAU

 **Thurgauer  
Kantonalbank**



## § 11 Entscheid über Ausschluss

- 11.1. Ausschlüsse bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen anlässlich der Delegiertenversammlung.
- 11.2. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied von der Delegiertenversammlung anzuhören.

## IV. Organe

### § 12 Organe

Die Organe der Vereinigung Thurgauer Sportverbände sind:

- 12.1. die Delegiertenversammlung
- 12.2. der Vorstand
- 12.3. die Präsidentenkonferenz

### A. Delegiertenversammlung

### § 13 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der VTS. In ihre Kompetenz fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- 13.1. Genehmigung des Protokolls
- 13.2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 13.3. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- 13.4. Festlegung der Jahresbeiträge, Ausgabenkompetenz
- 13.5. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 13.6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 13.7. Beitritt in andere Organisationen

Seite 4 von 10

Die VTS wird unterstützt durch:

**SWISSLOS**  
KANTON THURGAU

**Hauptsponsor**

 **Thurgauer  
Kantonalbank**

**Co-Sponsor**



- 13.8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 13.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 13.10. Revision der Statuten
- 13.11. Auflösung der VTS

## § 14 Beschlussfähigkeit

- 14.1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

## § 15 Stimmrechte

- 15.1. Jedem Mitglied stehen zwei Delegiertenstimmen zu. Diese können durch einen oder zwei Delegierte abgegeben werden. Stellvertretung für ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- 15.2. Die Mitglieder des Vorstandes der VTS haben je eine Stimme.
- 15.3. Ehrenmitglieder der VTS haben je eine Stimme.

## § 16 Ordentliche Delegiertenversammlung

- 16.1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet unter dem Vorsitz des Präsidenten jährlich einmal statt.

## § 17 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 17.1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

## § 18. Abstimmungen

- 18.1. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit das Geschäft als abgelehnt.
- 18.2. Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können behandelt werden, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Eintreten beschliesst.

Seite 5 von 10

Die VTS wird unterstützt durch:



Hauptsponsor



Co-Sponsor



- 18.3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einzelne Geschäfte geheime Stimmabgabe beschliesst.
- 18.4. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem relativen Mehr getroffen.
- 18.5. Der Beschluss betreffend Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 19 Einberufung

- 19.1. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet.
- 19.2. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 30 Tage vor der DV unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

### Anträge

- 19.3. Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### Protokoll

- 19.4. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist innert zwei Monaten nach der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zuzustellen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung.

## B. Vorstand

### § 20 Vorstand

- 20.1. Der Vorstand ist ausführendes Organ der Vereinigung Thurgauer Sportverbände VTS. Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- 20.2. Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 20.3. Der Vorstand soll mit Vertretern aus verschiedenen Sportarten bestellt sein.



# Vereinigung Thurgauer Sportverbände



www.vtstg.ch

- 20.4. Alle Vorstandsmitglieder, sowie der Präsident, werden an der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 20.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 20.6. Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Berichterstattung

- 20.7. Der Präsident erstattet alljährlich an der Delegiertenversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes.

## § 21 Aufgaben

- 21.1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, organisiert Anlässe und Aktivitäten.

## § 22 Kommissionen

- 22.1. Zur Bearbeitung von speziellen Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen unter Zuzug von Fachleuten und Angehörigen von Mitglied-Verbänden bilden.

## C Präsidentenkonferenz

### § 23 Zusammensetzung

- 23.1. Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus:
- den Präsidenten der Mitgliedverbände
  - den Mitgliedern des Vorstandes der Vereinigung Thurgauer Sportverbände
  - den Fachreferenten

### Kompetenz

- 23.2. Die Präsidentenkonferenz ist ein Konsultativorgan. Sie dient insbesondere
- der Vorbereitung der wichtigsten Geschäfte zu Händen der Delegiertenversammlung,
  - der Beschlussfassung gemeinsamer Aktionen und Aktivitäten,
  - der Koordination grösserer Sportveranstaltungen im Kanton,
  - der Stellungnahme zu aktuellen Fragen und Problemen rund um den Thurgauer Sport

Seite 7 von 10

Die VTS wird unterstützt durch:

**Hauptsponsor**

Co-Sponsor

**SWISSLOS**  
KANTON THURGAU

 **Thurgauer  
Kantonalbank**



# Vereinigung Thurgauer Sportverbände



www.vtstg.ch

- der Pflege des Erfahrungs- und Informationsaustausches

## Einberufung

- 23.3. Die Präsidentenkonferenz findet nach Bedarf statt.
- 23.4. Die Präsidentenkonferenz kann durch den Vorstand oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder bestimmt wird, nach Bedarf zusätzlich einberufen werden.

## D. Sportpolitik

### § 24 Parlamentarische Gruppe Sport PGS

- 24.1. Die Vereinigung Thurgauer Sportverbände unterhält den Kontakt mit einer Parlamentarischen Gruppe Sport PGS, die aus Mitgliedern des Grossen Rates besteht.
- 24.2. Mit ihr zusammen werden Lösungsvorschläge gesucht über:
- staatliches Engagement in Sportbereichen, welche einer breiten Bevölkerungsschicht zukommen
  - zur Erhöhung der Anzahl Sporttreibenden
  - Sport und Bewegung an Schulen
  - Sport unterrichtende Lehrpersonen
  - Schliessung der Lücken im sportlichen Infrastrukturangebot
  - die kostenlose/günstige zur Verfügungsstellung der Anlagen für den privatrechtlichen Sport.

## V. Finanzen

### § 25 Einnahmen

- 25.1. Die Einnahmen der Vereinigung Thurgauer Sportverbände VTS bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitgliedverbände
  - den Sport-Totobeiträgen des Kantons
  - den Sponsorbeiträgen der Partner
  - Zuwendungen, Schenkungen und Vergabungen

### Ausgaben

- 25.2. Die Einnahmen werden zur Deckung des Kostenaufwandes des Vorstandes und allfälliger Kommissionen, sowie zur Förderung von eigenen Projekten im Interesse des Sports eingesetzt.

Seite 8 von 10

Die VTS wird unterstützt durch:

**Hauptsponsor**

Co-Sponsor

**SWISSLOS**  
KANTON THURGAU

 **Thurgauer  
Kantonalbank**





- 25.3. Der Vorstand hat die Kompetenz pro Verbandsjahr einmalig über einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Betrag ausserhalb des Budgets zu verfügen.
- 25.4. Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Die DV VTS wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Revisorenersatz. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 25.5. Für die Verbindlichkeit der VTS haftet nur das Vermögen der VTS. Eine Haftung der Mitglieder (gemäss § 4.1.) ist ausgeschlossen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 26 Auflösung

- 26.1. Die Auflösung der VTS kann durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
- 26.2. Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von vier Fünfteln der angeschlossenen Verbände und der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- 26.3. Bei Auflösung der VTS ist das vorhandene Vermögen zugunsten der Sportverbände der Sport-Toto-Kommission des Kantons Thurgau zu übergeben.

### § 27 Statutenrevision

- 27.1. Die Statutenrevision liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.
- 27.2. Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern eine Zweidrittel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### Art 28 Inkraftsetzung

- 28.1. Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der VTS am 3. September 2008 in Kreuzlingen angenommen. Sie treten mit der Annahme in Kraft.



# Vereinigung Thurgauer Sportverbände



www.vtstg.ch

- 28.2. Die Vereinbarung zwischen der VTS und den Verbänden vom 25. August 1993 sowie das Geschäftsreglement der VTS vom 23. August 1993 sind damit aufgehoben.

Kreuzlingen, 3. September 2008

## Vereinigung Thurgauer Sportverbände VTS für den Vorstand

der Präsident

Rolf Sonderegger

der PR Chef

Peter Bühler

Statutenrevision 17. DV VTS vom 01.09.2010  
neu mit Rechnungsrevisoren  
betrifft § 13.5. und § 24.4.

der Präsident

Rolf Sonderegger

der PR Chef

Peter Bühler

Statutenrevision 22. DV VTS vom 09.09.2015  
Neuregelung Präsidentenkonferenz  
Betrifft § 3.1, § 7.2, § 23.3., § 23.4.

Der Co Präsident

Rainer Schalch

der Co Präsident

Markus Stark

Seite 10 von 10

Die VTS wird unterstützt durch:

**SWISSLOS**  
KANTON THURGAU

Hauptsponsor

 **Thurgauer  
Kantonalbank**

Co-Sponsor